

Satzung der Stadt Billerbeck über die Ablösung von Stellplätzen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 48 **Abs. 1**, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Billerbeck auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Billerbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 **Abs. 2** BauO NRW.

§ 2

(1) In der Stadt Billerbeck werden folgende Gebietsteile festgelegt:

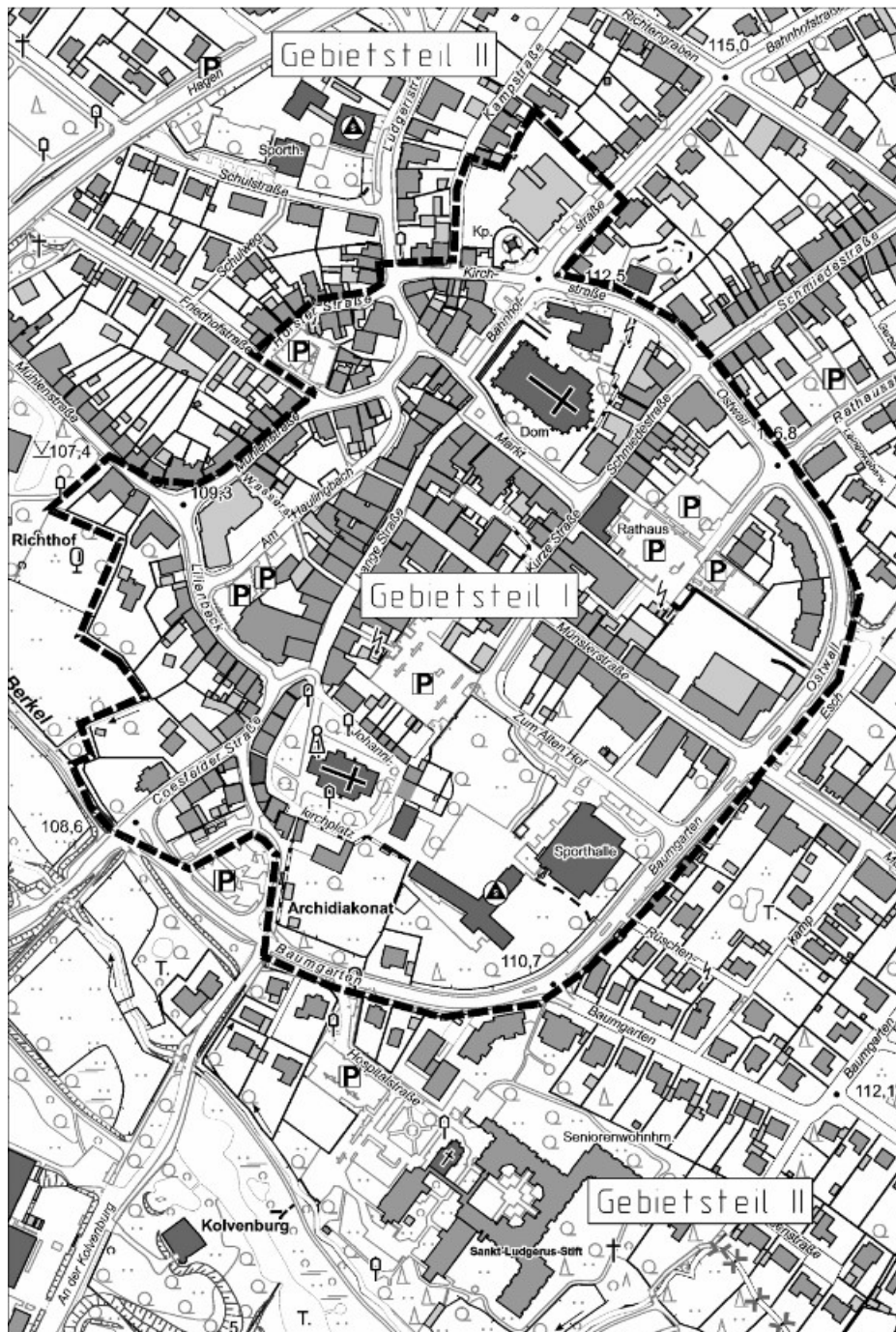
Gebietsteil I:

Der Gebietsteil I umfasst die Grundstücke im unmittelbaren Zentrum (Stadtkern) der Stadt Billerbeck.

Gebietsteil II:

Zum Gebietsteil II gehören alle übrigen Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck.

(2) Die Gebietsteile nach Abs. 1 erhalten die aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlichen Abgrenzungen:



§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gebietsteil I	auf 4.302 €
und	
in dem Gebietsteil II	auf 3.774 €

festgesetzt.

(2) Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurück gezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.

(3) Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze können bei einer anschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.